

**QV: ANHANG 1
Empfehlungen OdA
Zusatzqualifikation MIB-EFZ**

**Fachrichtungen
54208, 54209, 54210, 54211, 54212**

1. Empfehlungen der OdA für Zusatzqualifikation MIB EFZ

Im Leitfaden Qualifikationsverfahren (QV) sind im Kapitel 2.2 „Zusatzqualifikationen“ die gesetzlichen Grundlagen aufgeführt.

Die Arbeitsgruppe B&Q hat hierzu, im Sinne einer Empfehlung an die Lehrbetriebe, einige Rahmenbedingungen formuliert.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben treffen interessierte Lernende und der Lehrbetrieb Abmachungen für eine Zusatzausbildung im gegenseitigen Einvernehmen. Nach vorgesehener Ausbildungsdauer abgestuft sollten bestimmte Ausbildungsvereinbarungen festgelegt werden.

Grundsätzlich ist zwischen einer Zusatzausbildung mit Lehrvertrag und Abschluss nach Art. 18 BBG (reguläre, berufliche Grundbildung), sowie dem Abschluss nach Art. 32 BBG zu unterscheiden.

2. Ausbildung und Qualifikationsverfahren

Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung (ABU und SVA gemäss Definitionen zum ABU – Lehrplan und QV).

- 1. Zusatzausbildung zu MIB EFZ mit einer „fachfremden“ Qualifikation EFZ oder vergleichbarer anerkannten Ausbildung und erfolgreich bestandener Prüfung, siehe Kapitel 3**
- 2. Abschluss nach Art. 32 der Verordnung zum BBG, sowie der BiVo MIB, Art. 17, Abs.1 und 2, siehe Anhang 2 und 4**
- 3. Lehrvertrag nach Art. 18 des BBG, Abs. 1 mit verkürzter Ausbildungsdauer (Berücksichtigung der Erstausbildung), siehe Anhang 3 sowie der BiVo MIB, Art. 17, Abs.1c, siehe Anhang 4**

Mit entsprechender Vorbildung kann die Lehrzeit um ein Jahr verkürzt werden. Die folgenden, abgeschlossenen Grundbildungen eignen sich als gute Voraussetzungen:

Orgelbau / Orgelpfeifenbau:	- Schreiner - Modellbauer
Klavierbau:	- Schreiner - Modellbauer
Blasinstrumentenbau / Blasinstrumentenreparatur:	- Polymechniker

Der Einstieg erfolgt in das zweite Ausbildungsjahr.

Grundsätzlich gelten dieselben Empfehlungen wie nachfolgend unter 2 aufgeführt.

3. Zusatzausbildung in einer weiteren Fachrichtung MIB

Wurde das EFZ in einer der Fachrichtungen im Berufsfeld MIB erfolgreich erworben, kann eine weitere Qualifikation mit einer Zusatzausbildung, unter Anrechnung der bereits erworbenen Bildungsleistungen, erworben werden.

Vorgaben / gesetzliche Grundlagen:

- Zwischen Lernenden und Lehrbetrieb wird eine entsprechende Ausbildungsvereinbarung (Lehrvertrag) abgeschlossen.
- Die Lernenden sollten über eine überdurchschnittliche Arbeits- und Lernbereitschaft verfügen.
- Das QV wird gemäss BiVo MIB, Art. 17, Abs. 1 und 2 durchgeführt.
- Der erfolgreiche Abschluss in der gewählten Fachrichtung wird durch einen weiteren Notenausweis mit entsprechender Fachrichtung bestätigt (Absprache mit Kantonsverantwortlichen, BiVo MIB, Abschnitt 9, Art. 22).

Praktische Arbeit:

- Der Lehrbetrieb muss die erforderliche praktische Ausbildung innerhalb dieser Zeit lückenlos gewährleisten können.
- Den Lernenden ausreichend Gelegenheit geben, die erforderlichen handwerklichen Kompetenzen ausreichend zu üben.

Überbetriebliche Kurse (üK):

- Pro Fachrichtung sind die geforderten überbetrieblichen Kurse definiert (z.B. Kurs K5 / K6 / K7 / K8). Hinweis: bitte bewertete üK beachten.
- Die definierten Kurse sind von den Lernenden zwingend zu besuchen.

Berufsfachschulische Grundbildung:

- Gemäss BBG sind Lernende in Zweitausbildungen von den allgemein bildenden Fächern dispensiert.
- Der Besuch aller fachbezogenen Unterrichtseinheiten ist obligatorisch, dies erfordert eine hohe Flexibilität der Lernenden, da die Berufsfachschule keinen besonderen Stundenplan zur Verfügung stellen kann. Die Verantwortung liegt beim Lehrmeister, in Absprache mit der Schulleitung / Lehrkräften!

Ausbildungsdauer:

Es werden grundsätzlich die Ausbildungsjahre 3 und 4 durchlaufen (zweijährige Zusatzausbildung). Allenfalls empfiehlt sich eine verkürzte Ausbildung von drei Jahren, (Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr in Lehrbetrieb und Schule). Die überbetrieblichen Kurse müssen entsprechend besucht werden.

Weitere Möglichkeiten im Rahmen des Gesetzes:

3 Ausbildungsjahre; entsprechen einer verkürzten Ausbildung. Die Empfehlungen entsprechen der gängigen Praxis für verkürzte Ausbildungen (Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr in Lehrbetrieb und Schule). Die überbetrieblichen Kurse müssen entsprechend besucht werden.

Fehlender Stoff aus der Berufsfachschule:

Die lernende Person ist für das Nachholen des fehlenden Stoffs selber verantwortlich. Falls auch Unterricht der wegfallenden Semester besucht werden soll, ist dies zwischen Berufsfachschule und Lehrbetrieb abzusprechen.

Überbetriebliche Kurse:

Kurse, welche während den nicht besuchten Schulsemestern stattgefunden haben, sind grundsätzlich nachzuholen. Die Anmeldung erfolgt nicht automatisch. Sie ist Sache des Lehrbetriebs.

2 Ausbildungsjahre; Vorbedingung ist der erfolgreiche Abschluss in einer Fachrichtung MIB.

Der Lehrbetrieb definiert die zu besuchenden überbetrieblichen Kurse. In der Berufsfachschule muss der fehlende, fachspezifische Stoff nachgearbeitet werden. Es sollen, soweit möglich, die fachspezifischen Lektionen ab dem 2. Lehrjahr besucht werden.

Anders sieht es aus bei Art. 32, dort wäre dies mit Betriebs- und MIB-Bestätigung möglich (s. Anhang 2).

QV: ANHANG 2
Gesetzliche Grundlagen
für Zusatzqualifikation MIB-EFZ
nach Art. 32 BBV

Fachrichtungen
54208, 54209, 54210, 54211, 54212

Auszug aus der Verordnung zum BBG (BBV)

Art. 32 Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Art. 34 Abs. 2 BBG)

Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

Art. 33 Wiederholungen von Qualifikationsverfahren

1 Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Bereits früher bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden. Die Bildungserlasse können für die Wiederholungspflicht strengere Anforderungen aufstellen.

2 Termine für die Wiederholung werden so angesetzt, dass den zuständigen Organen keine unverhältnismässigen Mehrkosten entstehen.

Art. 34 Bewertung (Art. 34 Abs. 1 BBG)

1 Die Leistungen in den Qualifikationsverfahren werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

2 Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

3 Die Bildungserlasse können andere Bewertungssysteme vorsehen.

**QV: ANHANG 3
Abschlüsse
nach Art. 14 - 18 BBG**

**Fachrichtungen
54208, 54209, 54210, 54211, 54212**

Auszug aus dem Bundesgesetz zur beruflichen Grundbildung (BBG)

2. Kapitel: Berufliche Grundbildung
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Die Kantone ergreifen Massnahmen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten.

Art. 13 Ungleichgewichte auf dem Markt für berufliche Grundbildung Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht bereits eingetreten, so kann der Bundesrat im Rahmen der verfügbaren Mittel befristete Massnahmen zur Bekämpfung treffen.

Art. 14 Lehrvertrag

1 Zwischen den Lernenden und den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis wird ein Lehrvertrag abgeschlossen. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts³ über den Lehrvertrag (Art. 344–346a), soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

2 Der Lehrvertrag wird am Anfang für die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung abgeschlossen. Erfolgt die Bildung in beruflicher Praxis nacheinander in verschiedenen Betrieben, so kann der Vertrag für die Dauer des jeweiligen Bildungsteils abgeschlossen werden.

3 Der Lehrvertrag ist von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen. Für die Genehmigung dürfen keine Gebühren erhoben werden.

4 Wird der Lehrvertrag aufgelöst, so hat der Anbieter von Bildung umgehend die kantonale Behörde und gegebenenfalls die Berufsfachschule zu benachrichtigen.

5 Wird ein Betrieb geschlossen oder vermittelt er die berufliche Grundbildung nicht mehr nach den gesetzlichen Vorschriften, so sorgen die kantonalen Behörden nach Möglichkeit dafür, dass eine begonnene Grundbildung ordnungsgemäss beendet werden kann.

6 Wird der Abschluss eines Lehrvertrages unterlassen oder wird dieser nicht oder verspätet zur Genehmigung eingereicht, so unterliegt das Lehrverhältnis dennoch den Vorschriften dieses Gesetzes.

2. Abschnitt: Struktur

Art. 15 Gegenstand

1 Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (nachfolgend Qualifikationen), die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld (nachfolgend Berufstätigkeit) erforderlich sind.

2 Sie umfasst insbesondere die Vermittlung und den Erwerb:

- a. der berufsspezifischen Qualifikationen, welche die Lernenden dazu befähigen, eine Berufstätigkeit kompetent und sicher auszuüben;
- b. der grundlegenden Allgemeinbildung, welche die Lernenden dazu befähigt, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren;
- c. der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Lernenden dazu befähigen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen;
- d. der Fähigkeit und der Bereitschaft zum lebenslangen Lernen sowie zum selbstständigen Urteilen und Entscheiden.

3 Sie schliesst an die obligatorische Schule oder an eine gleichwertige Qualifikation an. Der Bundesrat bestimmt die Kriterien, nach denen ein Mindestalter für den Beginn der beruflichen Grundbildung festgelegt werden kann.

4 Die Bildungsverordnungen regeln den obligatorischen Unterricht einer zweiten Sprache.

5 Der Sportunterricht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. März 19724 über die Förderung von Turnen und Sport.

Art. 16 Inhalte, Lernorte, Verantwortlichkeiten

1 Die berufliche Grundbildung besteht aus:

- a. Bildung in beruflicher Praxis;
- b. allgemeiner und berufskundlicher schulischer Bildung;
- c. Ergänzung der Bildung in beruflicher Praxis und schulischer Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

2 Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung findet in der Regel an folgenden Lernorten statt:

- a. im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis;
- b. in Berufsfachschulen für die allgemeine und die berufskundliche Bildung;
- c. in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten für Ergänzungen der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.

3 Die Anteile der Bildung gemäss Absatz 1, ihre organisatorische Ausgestaltung und die zeitliche Aufteilung werden nach den Ansprüchen der Berufstätigkeit in der entsprechenden Bildungsverordnung bestimmt.

4 Die Verantwortung gegenüber der lernenden Person bestimmt sich nach dem Lehrvertrag. Wo kein Lehrvertrag besteht, bestimmt sie sich in der Regel nach dem Lernort.

5 Zur Erreichung der Ziele der beruflichen Grundbildung arbeiten die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung sowie der überbetrieblichen Kurse zusammen.

Art. 17 Bildungstypen und Dauer

1 Die berufliche Grundbildung dauert zwei bis vier Jahre.

2 Die zweijährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Prüfung ab und führt zum eidgenössischen Berufsattest. Sie ist so ausgestaltet, dass die Angebote den unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden besonders Rechnung tragen.

3 Die drei- bis vierjährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Lehrabschlussprüfung ab und führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.

4 Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis führt zusammen mit dem Abschluss einer erweiterten Allgemeinbildung zur Berufsmaturität.

5 Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

1 Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.

2 Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.

3 Der Bund kann die fachkundige individuelle Begleitung fördern.

QV: ANHANG 4
Zulassung zum Qualifikationsverfahren
nach Art. 17 BiVo

Fachrichtungen
54208, 54209, 54210, 54211, 54212

Auszug aus der Verordnung über die berufliche Grundbildung MIB EFZ

8. Abschnitt: **Qualifikationsverfahren**

Art. 17 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

1 Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.

2 Von der beruflichen Praxis, die nach Artikel 32 BBV für die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren verlangt ist, müssen mindestens 3 Jahre in der entsprechenden Fachrichtung erworben worden sein.

Es werden keine ERFA-Noten generiert.

9. Abschnitt: **Ausweise und Titel**

Art. 22

1 Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ.

2 Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Musikinstrumentenbauerin EFZ/Musikinstrumentenbauer EFZ» zu führen.

3 Im Notenausweis werden aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie die Erfahrungsnote;
- c. die Fachrichtung:
 - Blasinstrumentenbau;
 - Blasinstrumentenreparatur;
 - Klavierbau;
 - Orgelbau;
 - Orgelpfeifenbau.